

BRIEF

Nr. 61.09

21. Oktober 2009
SC

Sozialversicherungen: Änderungen per 1. Januar 2010

Sie finden nachstehend die ab 1. Januar 2010 geltenden Sozialversicherungsbeiträge sowie Hinweise auf andere wichtige Änderungen (Redaktionsschluss: 15. Oktober 2009). Der Brief 64.08 vom 22. Oktober 2008 ist somit überholt.

1. Sozialversicherungsbeiträge

Im Bereich der Beiträge der Arbeitgeberinnen und der Arbeitnehmer für **AHV/IV/EO und ALV** sind keine Veränderungen geplant. Die Beiträge bemessen sich gesamthaft in Prozenten des massgebenden AHV-Lohnes und setzen sich wie folgt zusammen:

AHV	8,4 %
IV	1,4 %
EO	0,3 %
	10,1 %

ALV 2,0 % für Löhne bis zu Fr. 126'000.00 (= max. versicherter Verdienst)

Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer leisten somit an die AHV, IV und EO je 5,05 % des massgebenden Lohnes, an die ALV je 1,0 %. Der Mindestbeitrag an AHV, IV und EO beträgt Fr. 460.00.

Im Bereich der ALV muss damit gerechnet werden, dass eine ausserplanmässige Beitragserhöhung erfolgt. Nach Art. 90c Abs. 1 AVIG hat der Bundesrat nämlich eine Beitragserhöhung zu beschliessen, wenn die Schulden der ALV einen gewissen Betrag (2,5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme) überschreiten. Dies dürfte im Laufe des Jahres 2010 der Fall sein.

HINWEIS: Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin den Betrag von Fr. 2'200.00 pro Kalenderjahr nicht übersteigt, werden Beiträge nur auf Verlangen des Arbeitnehmers erhoben. Bei Tätigkeiten im Kulturbereich sind Beiträge neu allerdings auch auf geringfügigen Löhnen zu entrichten. Diese Lösung gilt bereits für Tätigkeiten in einem Privathaushalt.

Die Prämien der **Unfallversicherung** richten sich nach dem massgebenden Prämientarif des zuständigen Unfallversicherers (siehe dort, vgl. Art. 91 – 93 UVG).

Für die Beiträge an die **berufliche Vorsorge** ist das Reglement der zuständigen Vorsorgeeinrichtung massgebend.

2. Höchstversicherbarer Verdienst in der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung

Der höchstversicherbare Verdienst gemäss Art. 22 UVV bleibt unverändert (diese Werte sind gemäss Art. 3 AVIG auch für die Arbeitslosenversicherung massgebend):

pro Jahr	Fr. 126'000.00
pro Monat	Fr. 10'500.00
pro Tag	Fr. 346.00

3. Familienzulagen

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ist am 1. Januar 2009 vollständig in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz betragen die monatlichen Zulagen mindestens Fr. 200.00 (Kinderzulage) bzw. Fr. 250.00 (Ausbildungszulage) pro Kind.

Am 1. Januar 2010 tritt das kantonale Einführungsgesetz zum Familienzulagengesetz (EG FamZG) in Kraft. Es sieht unter anderem vor, dass die Höhe der Familienzulagen im Kanton Aargau dem Mindestansatz des FamZG entspricht. Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgeberinnen. Die bei der Familienausgleichskasse der AIHK abrechnenden Unternehmen werden über die für das Jahr 2010 geltenden Beiträge direkt informiert.

4. Berufliche Vorsorge

Die Art. 2, 7, 8 und 46 BVG legen fest, welche Löhne obligatorisch zu versichern sind. Diese Grenzbeträge bleiben unverändert:

untere Grenze (Eintrittsschwelle)	Fr. 20'520.00 (3/4 der max. AHV-Rente)
obere Grenze	Fr. 82'080.00 (3 x max. AHV-Rente)

Aus diesen Grenzbeträgen, dem Koordinationsabzug von Fr. 23'940.00 (7/8 der max. AHV-Rente) und dem minimal zu versichernden Lohn (1/8 der max. AHV-Rente) ergibt sich der obligatorisch zu versichernde (koordinierte) Lohn (Art. 8 BVG):

Maximum	Fr. 58'140.00
Minimum	Fr. 3'420.00

Der Mindestzinssatz (Art. 12 BVV 2) wird weiterhin **2,00 %** betragen.

Nach dem neuen Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG können Versicherte auch dann eine Freizügigkeitsleistung aus der Pensionskasse beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Bisher konnten Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen vorsehen, dass Versicherte die Altersrente beziehen müssen, wenn ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter endete («Zwangspensionierung»).

Wenn mehrere Versicherte gemeinsam in eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) übertreten (kollektiver Austritt), dann besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Auf die Form der zu übertragenden Vermögenswerte kommt es seit

dem 1. Juni 2009, an dem die Änderung der BVV2 vom 1. April 2009 in Kraft getreten ist, nicht mehr an. Von der Mitgabe von Schwankungsreserven kann daher auch in dem Fall nicht mehr abgesehen werden, dass die Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) ausschliesslich in Form flüssiger Mittel erbracht wird.

5. Neuerungen im Leistungsbereich

Die **Massnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft**, die der Bund auf Grund der gegenwärtigen Wirtschaftskrise getroffen hat, betreffen teilweise auch den Leistungsbereich der Sozialversicherungen: In der zweiten Phase der Massnahmen hat der Bundesrat unter anderem verordnet, dass die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung um 6 auf 18 Abrechnungsperioden verlängert wird. Diese Massnahme ist am 1. April 2009 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. März 2011. In der dritten Phase der Massnahmen hat die Bundesversammlung unter anderem folgende Massnahmen beschlossen (vgl. dazu auch Brief 60.09: Herbstsession der Eidgenössischen Räte):

- Ermächtigung des Bundesrates, die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung um weitere 6 auf 24 Abrechnungsperioden zu verlängern;
 - Gewährung von Finanzhilfen an Betriebe, die Kurzarbeit eingeführt haben, für Weiterbildungen der Arbeitnehmer;
 - Gewährung von Finanzhilfen an Arbeitgeberinnen, die arbeitslosen Personen durch eine Anstellung den Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z.B. darf der Arbeitnehmer das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben).
- Die Massnahmen treten am 1. Januar 2010 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2011.

Im Weiteren hat die Bundesversammlung beschlossen, den voraussichtlichen Ertrag aus der **CO₂-Abgabe** der Jahre 2009 und 2010 im Jahr 2010 zu verteilen. Die Verteilung an die Wirtschaft wird über die Ausgleichskassen erfolgen. Details sind noch nicht bekannt.

6. Weitere Informationen

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen unsere Geschäftsstelle (Philip Schneiter, Telefon 062 837 18 04, E-Mail philip.schneiter@aihk.ch) sowie unser Kassenleiter Peter Breidenbach, Telefon 062 837 18 58, E-Mail peter.breidenbach@ahv-aihk.ch, gerne zur Verfügung.

